

# I. FÖRDERUNG DER JUGENDBILDUNG

## **1.Zweck der Förderung**

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Die Träger/Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit, wobei sie durch die Jugendringe beraten werden.

## **2.Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen, bei denen Jugendliche Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen Teilnehmer sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

## **3.Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften

## **4.Fördervoraussetzungen**

- 4.1.1 Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn
1. die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht;
  2. die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
  3. die TeilnehmerInnen grundsätzlich nicht jünger als 10 und nicht älter als 21 Jahre sind;
  4. die TeilnehmerInnenzahl mindestens 7 beträgt;
  5. die TeilnehmerInnenzahl nicht mehr als 50 beträgt;
  6. je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens 1 ReferentIn oder verantwortliche/r MitarbeiterIn zur Verfügung steht;
  7. die Maßnahme darf nur innerhalb Bayerns stattfinden (Ausnahme: Tschechien, Slowakei, Österreich. Diese Ausnahmen bedürfen einer Begründung).

4.1.2 **Jugendbildungsmaßnahmen mit qualifizierten Jugendleitern/Mitarbeitern im Sinne der Richtlinien liegen vor wenn**

1. die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht;
2. die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
3. die TeilnehmerInnen grundsätzlich nicht jünger als 10 und nicht älter als 21 Jahre sind;
4. die TeilnehmerInnenzahl mindestens 7 beträgt;
5. die TeilnehmerInnenzahl nicht mehr als 50 beträgt;
6. je angefangene 10 Teilnehmer wenigstens 1 verantwortlicher Jugendleiter zur Verfügung steht;
7. alle verantwortlichen Jugendleiter/Mitarbeiter Inhaber einer gültigen Juleica sind.
8. die Maßnahme darf nur innerhalb Bayerns stattfinden (Ausnahme: Tschechien, Slowakei, Österreich. Diese Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

4.2 **Eine Förderung ist nicht möglich bei**

1. Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen;
2. touristische Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen;
3. Maßnahmen, deren Teilnehmer überwiegend aus anderen Landkreisen/kreisfreien Städten kommen;
4. Maßnahmen, die von Bundes- und Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt.

4.3 **Dauer der Maßnahmen**

Zuwendungen können beantragt werden für

1. 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden, davon mindestens 4 Stunden Bildungsprogramm plus 2 Stunden Alternativprogramm)
2. Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 5 Tage;
3. Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln (siehe 4.2.1).



3. Der Antrag auf Zuschuss ist formlos vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung, jedoch bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme/Veranstaltung einzureichen. Die für die Förderung erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 01.10. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.
4. Der Zuschuss wird erst zum Jahresende ausbezahlt. Die Anträge werden bis zum Jahresende gesammelt. Sollte die beantragte Summe aus allen Anträgen höher sein als das im Haushalt zur Verfügung stehende Budget, werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt und prozentual ausgezahlt.

### **6.1.2 Antragstellung für Maßnahmen mit qualifizierten Jugendleitern**

1. Die Anträge sind formlos einzureichen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
  - a) die Ausschreibung bzw. Einladung
  - b) die Teilnehmerliste mit Altersangabe
  - c) ein Bericht, aus dem
    - die Zielsetzung der Maßnahme,
    - der zeitliche Ablauf,
    - das jeweilige Arbeitsthema und
    - die angewandten Methodenersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.
  - d) Kosten- und Finanzierungsplan
  - e) Rechnungskopien
  - f) Kopien der gültigen Juleica der Jugendleiter/Betreuer
3. Der Antrag auf Zuschuss ist formlos vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung, jedoch bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme/Veranstaltung einzureichen. Die für die Förderung erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 01.10. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.
4. Der Zuschuss wird erst zum Jahresende ausbezahlt. Die Anträge werden bis zum Jahresende gesammelt. Sollte die beantragte Summe aus allen Anträgen höher sein als das im Haushalt zur Verfügung stehende Budget, werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt und prozentual ausgezahlt.

### **6.2 Bewilligung**

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.